

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 23.11.2023 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240l beinhaltet eine 120l Biotonne, ab 770l eine 240l Biotonne und beträgt bei 4wöchigem Entleer-Intervall (entspricht 13 Entleerungen pro Kalenderjahr) bzw. bei 2wöchigem Entleer-Intervall (entspricht 26 Entleerungen pro Kalenderjahr) jährlich:

A) a) je gehaltenem Abfallbehälter 60l 4wöchig	€	120,90
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90l 4wöchig	€	146,90
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120l 4wöchig	€	185,90
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240l 4wöchig	€	371,80
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770l 4wöchig	€	1.029,60
f) je gehaltenem Abfallbehälter 770l 2wöchig	€	1.898,-
g) je gehaltenem Abfallbehälter 800l 4wöchig	€	1.069,90
h) je gehaltenem Abfallbehälter 800l 2wöchig	€	1.898,-
i) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100l 4wöchig	€	1.413,10
j) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100l 2wöchig	€	2.496,-

B) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60l Inhalt beträgt € 4,60

C) Die Gebühr für die ausschließliche Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Bioabfall beträgt bei 4wöchigem Entleerintervall

a) je gehaltenem Abfallbehälter 120l	€	33,02
b) je gehaltenem Abfallbehälter 240l	€	66,04

- D) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 20,00 pro Jahr gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt nach der Anmeldung mit der ersten Entleerung des Behälters und endet nach Abmeldung mit der letzten Entleerung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

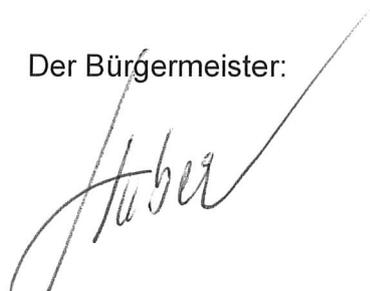
§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.
Die Abfallgebührenordnung vom 28.10.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Huber

